

## **Ferienarbeit für Jugendliche: Das musst du wissen** **Sackgeld fliesst nicht so einfach**

Viele Jugendliche haben ihren ersten Kontakt zur Arbeitswelt in den Ferien. Aber nicht jede Arbeit ist für Minderjährige erlaubt oder geeignet. Es gibt Regeln. Diese richten sich vor allem nach dem Alter.

### **Wie alt muss ich sein?**

Bist du unter 13 Jahre alt, darfst du gar nicht arbeiten. Du kannst deine Familie fragen, ob sie dir ein zusätzliches Ämtli überträgt und dafür dein Sackgeld erhöht. Du könntest zum Beispiel jeden Morgen den Hund ausführen, das Altpapier bündeln oder der Grossmutter den Einkauf nach Hause tragen.

Ab 13 Jahren darfst du leichte Arbeiten erledigen. Die Zeit dafür ist gesetzlich beschränkt: Du darfst nur in der Hälfte der Schulferien arbeiten: Bis zu 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche. Aber jeweils nur bis 18 Uhr.

Ab 14 darfst du zwei bis acht Wochen in den Landdienst. Bauernhöfe findest du unter [www.agriviva.ch](http://www.agriviva.ch).



Erst ab 16 Jahren darfst du in Cafés, Restaurants, Hotels oder Kinos bedienen. Für Barkeeperinnen und Barkeeper gibt es eine höhere Altersgrenze: Um im Nachtclub oder nach 22 Uhr arbeiten zu können, musst du 18 sein.

### **Und in der Lehre?**

Stiftinnen und Stifte sind bereits erwerbstätig. Damit ist ein Ferienjob für sie verboten. Und doch bleibt eine Möglichkeit: Einen Job gibt es in Ferienlagern, Kursen oder Veranstaltungen von sozialen und kulturellen Institutionen. Dabei verdienst du oft nicht viel mehr als Kost und Logis. Allerdings können Arbeitnehmende unter 30 Jahren in ihrem Betrieb jedes Jahr eine Woche Jugendurlaub beantragen. Du musst es zwei Monate vor dem Urlaub deiner Chefin melden, und sie muss dir dafür freigeben. Generell hast du in dieser Woche kein Anrecht auf Lohn. In einigen Gesamtarbeitsverträgen ist das aber trotzdem vereinbart worden.

### **Wie viel bekomme ich?**

In der Schweiz gibt es keinen Mindestlohn. Wo es aber einen Gesamtarbeitsvertrag gibt, gilt er auch für Aushilfsjobs: Beispielsweise im Detailhandel und im Gastgewerbe. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund empfiehlt einen Bruttolohn von 15 Franken für Jugendliche, die noch in der obligatorischen Schule sind. Und 20 Franken für alle anderen. Auch wenn du in den Ferien im Stundenlohn arbeitest, hast du Anspruch auf eine Ferienentschädigung. Für alle unter 20 Jahren beträgt sie 10,64 Prozent. Das entspricht 5 Wochen Ferien.

### **Daran musst du denken!**

- Mach im Voraus ab, wie viel Stundenlohn du bekommst, wie lange du arbeiten sollst und was genau du tun musst. Am besten machst du das schriftlich.
- Bist du minderjährig, müssen deine Eltern erlauben, dass du in den Ferien arbeitest.
- Schau dir deinen Vertrag genau an: Auch bei Ferienjobs muss dein Chef eine Unfallversicherung bezahlen.
- Zuletzt der Rat von der Unia-Jugensekretärin Elena Obreschkow: "Nimm keinen Ferienjob an, für den eine Vermittlungsgebühr verlangt wird. Und wenn der versprochene Lohn tiefer ist, als der Gewerkschaftsbund empfiehlt, solltest du dir ebenfalls gut überlegen, ob du nicht lieber deine Sommertage in der Badi verbringst."

### **Von A bis Z gut beraten**

"Ich kenne meine Rechte" heisst die Broschüre der Unia und des Schweizer Gewerkschaftsbundes SGB. Von A bis Z findest du darin alles zum Lehrlings- und Jugendrecht. Der Ratgeber ist für 4 Franken bei den Unia-Sekretariaten erhältlich, oder du kannst ihn unter <http://is.gd/gewerkschaftsjugend> herunterladen.

*Dieser Beitrag vom 24. Juni 2011 erschien im work ([www.workzeitung.ch](http://www.workzeitung.ch)), der Zeitung der Gewerkschaft der Unia. Wiedergabe mit freundlicher Genehmigung.*

AutorIn: Sina Bühler, workzeitung Bern

